

Postulat Bienz: Steuern zahlen mit Fairness

Eingang: 8. April 2014

Zuständiges Departement: Finanzdepartement

Antrag des Gemeinderates: Ablehnung

Der Postulant fordert in seinem Vorstoss den Einsatz von Steuerinspektoren. Diese sollen in Einzelfällen die Plausibilität der Einkommens- und Vermögensangaben überprüfen.

Einleitung

Das Steueramt der Gemeinde Kriens ist zuständig für die Veranlagung der Unselbständigerwerbenden und Rentnern sowie für Personen mit ausserkantonalem oder internationalem Wohnsitz mit Grundeigentum in der Gemeinde Kriens. Für die Veranlagung von Selbständigerwerbenden und juristischen Personen ist die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern zuständig.

Anzahl Steuerpflichtige in Kriens:

		<u>Zuständigkeit</u>
Unselbständigerwerbende (USE)	15'300	Steueramt Kriens
Beschränkt Steuerpflichtige (USE)	350	Steueramt Kriens
Selbständigerwerbende	850	Dienststelle Steuern des Kantons Luzern
Juristische Personen	<u>1'150</u>	<u>Dienststelle Steuern des Kantons Luzern</u>
Anzahl Steuerpflichtige	17'650	

Bevor eine Steuerveranlagung dem Kunden eröffnet wird, überprüfen die Mitarbeitenden des Steueramtes die deklarierten Einkünfte und Vermögenswerte mit dem Vorjahr. Die verwendete Steuersoftware unterstützt die Mitarbeitenden des Steueramtes mit der Überprüfung diverser Plausibilitäten. Einkommenslücken bzw. grosse Vermögensveränderungen werden abgeklärt.

Ab und an werden nicht deklarierte Einkünfte und/oder Vermögenswerte festgestellt. Meist handelt es sich hierbei um geringfügige Hinterziehungen. Diese werden gemäss Steuerbuch des Kantons Luzern im vereinfachten Verfahren erledigt. Das vereinfachte Verfahren kann angewendet werden bis max. Fr. 30'000 Einkommen bzw. Fr. 600'000 Vermögen (Gesamtbetrag während der maximalen Nachsteuerperiode von 10 Jahren). Als Busse und Abgeltung der Verfahrenskosten wird in diesen Fällen auf dem hinterzogenen Einkommen / Vermögen ein Zuschlag von 1/3 hinzugeschlagen. Die Fakturierung erfolgt über das ordentliche Steuerjahr (Erträge aus Vorjahren).

Ist der hinterzogene Betrag gesamthaft höher als Fr. 30'000 (Einkommen) bzw. Fr. 600'000 (Vermögen) bzw. macht der Steuerpflichtige eine Selbstanzeige, so ist für die Durchführung der Nach- und Strafsteuer die Dienststelle Steuern des Kantons Luzern zuständig. Die im ordentlichen Nach- und Strafsteuerverfahren erledigten Fälle werden im Konto „Nachsteuern und Steuerstrafen (900.00.400.40)“ fakturiert.

Nachsteuern und Steuerstrafen (Konto 900.00.400.40)

	Budget	Rechnung
Jahr 2009	Fr. 100'000	Fr. 198'200
Jahr 2010	Fr. 150'000	Fr. 528'600
Jahr 2011	Fr. 250'000	Fr. 318'100
Jahr 2012	Fr. 250'000	Fr. 351'500
Jahr 2013	Fr. 250'000	Fr. 779'400

Mehr Spielraum für die Nichtdeklaration von Einkünften und Vermögenswerten sind im Bereich der Selbständigerwerbenden und juristischen Personen gegeben. Die Verbuchung von Privataufwand in der Geschäftsbuchhaltung bzw. die Nichterfassung von erzielten Einkünften (z.B. Barzahlungen ohne Quittungen) ist nicht ohne weiteres festzustellen. Diese Aufgabe unterliegt der Dienststelle Steuern des Kantons.

Begründung für die Ablehnung

Gemäss Postulat soll der geforderte Steuerinspektor in Einzelfällen die Plausibilität der Einkommens- und Vermögensangaben überprüfen. Diese Arbeit wird seit jeher durch die Mitarbeitenden des Steueramtes Kriens vorgenommen. Jede einzelne Steuererklärung wird auf Vollständigkeit und Plausibilitäten (mittels Informatikunterstützung) überprüft. Dabei erfolgt ein Vergleich der deklarierten Einkünfte mit den vorhandenen Belegen (z.B. Lohnausweise und Rentenmeldungen), Alimentenabgleich mit Ex- oder Konkubinatspartnern, grössere Vermögensveränderungen gegenüber dem Vorjahr, Finanzierung von Liegenschaften und Fahrzeugen etc. Werden Ungereimtheiten festgestellt, werden durch die Mitarbeitenden des Steueramtes weitere Abklärungen getroffen und Belege eingefordert.

Bei Verdachtsmomenten können Hinweise an das Steueramt erfolgen, welches danach die entsprechenden Abklärungen vornimmt.

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, ist das Steueramt Kriens für die „Privatkunden“ wie unselbständig Erwerbenden und Rentner zuständig, der Kanton seinerseits für die „Geschäftskunden“, d.h. die Selbständigerwerbenden und die Juristischen Personen.

Ein Steuerinspektor in der Gemeinde Kriens könnte keine Aufgaben übernehmen, welche nicht bereits heute durch das Steueramt Kriens ausgeübt werden. Aus diesem Grund lehnt der Gemeinderat das Postulat ab.

Kriens, 7. Mai 2014